

Empfehlung gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva

Nr. 12/2018
Kopie an Suva, BSV, alle Schadenleiter SVV
Datum 28. Mai 2018
Revision
Thema **Auswirkungen der IV-rechtlichen Änderungen auf 1. Januar 2018: Anpassung der IV-Bemessung nach der gemischten Methode und Erhöhung des Intensivpflegezuschlags**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Suva hinsichtlich der Auswirkungen der IV-rechtlichen Änderungen per 1. Januar 2018 folgendes:

1. Problemanalyse

1.1 IV-Bemessung nach der gemischten Methode

- 1.1.1 Als Folge des EGMR-Urteils "Di Trizio" zur IV-Bemessung nach der gemischten Methode wurde mit einer Verordnungs-Änderung ein neues Berechnungsmodell bei Teilerwerbstätigkeit (Erwerb und Aufgabenbereich) eingeführt.
- 1.1.2 Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017 sind laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, einer Revision zu unterziehen.
- 1.1.3 Rentenrevisionen sind von Amtes wegen bis Ende 2018 einzuleiten.
- 1.1.4 Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2018. Es werden somit in bestimmten Fällen Rentennachzahlungen fliessen.
- 1.1.5 Bei einer Neuanschuldung nach vorgängiger Rentenablehnung oder -aufhebung hat die versicherte Person glaubhaft zu machen, dass durch das neue Berechnungsmodell voraussichtlich neu ein Rentenanspruch besteht.

- 1.1.6 Ein Rentenanspruch nach einer Neuansmeldung entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach sechs Monaten, auch bei vorgängiger Rentenablehnung oder -aufhebung.
- 1.1.7 Sollte in Ausnahmefällen aufgrund eines tieferen IV-Grades eine allfällige Rentenherabsetzung oder -aufhebung resultieren, so erfolgt diese nach den allgemeinen Regeln gemäss Art. 88^{bis} Abs. 2 IVV (Rentenherabsetzung oder -aufhebung i.d.R. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an).
- 1.1.8 Für die Periode vom 1. Januar 2018 bis zum Zeitpunkt der Rentenherabsetzung oder -aufhebung ist mit dem neuen Berechnungsmodell zu rechnen. Daraus können sich ebenfalls Rentennachzahlungen ergeben.
- 1.1.9 Eine Rentenerhöhung, -herabsetzung oder -aufhebung kann sich bei unfallbedingter Invalidität aufgrund des Komplementärrentensystems auf die Höhe einer Invalidenrente nach UVG auswirken.
- 1.1.10 Gleiches gilt für Invalidenleistungen in der beruflichen Vorsorge nach BVG bei Unfall oder Krankheit. Den Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge kommt aufgrund von Art. 24 Abs. 1 BVV2 ebenfalls Komplementärcharakter zu.

1.2 Intensivpflegezuschlag

- 1.2.1. Auf das Jahr 2018 hin wurde der Intensivpflegezuschlag zur Hilfenlosentschädigung für minderjährige Personen, die eine besonders intensive Betreuung benötigen, erhöht.
- 1.2.2. Gemäss des geänderten Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG (i.V.m. Art. 39 IVV) beträgt der monatliche Intensivpflegezuschlag bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 100 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 70 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 40 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG.
- 1.2.3. Der Zuschlag wird für jeden Aufenthaltstag zu Hause ausgerichtet.
- 1.2.4. Die Erhöhung wirkt sich aktuell frankenmässig gegenüber der alten Regelung wie folgt aus:
Liegt der Betreuungsaufwand bei 8 Stunden oder mehr pro Tag, wird der Pflegezuschlag von höchstens CHF 1'410.- monatlich auf CHF 2'350.- aufgestockt, bei mindestens 6 Stunden am Tag wird der Zuschlag von höchstens CHF 940.- auf CHF 1'645.- pro Monat erhöht und bei mindestens 4 Stunden von höchstens CHF 470.- auf CHF 940.-. Neu ist zudem, dass der Intensivpflegezuschlag nicht mehr um den Assistenzbeitrag gekürzt wird.
- 1.2.5. Die neue Regelung gilt für alle am 1. Januar 2018 pendenten Fälle.

2. Verhältnis Haftpflichtversicherer – Sozialversicherer (inkl. berufliche Vorsorge nach BVG)

Es folgt die Regelung hinsichtlich revisionsbedingter Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung von Renten infolge Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) und hinsichtlich der Erhöhung des Intensivpflegezuschlags:

- 2.1. Der **Regress** der Sozialversicherer und der **Direktschaden** sind am 31. Dezember 2017 **erledigt**. Es entstehen keinerlei Ausgleichsansprüche zwischen Sozial- und Haftpflichtversicherer und der Haftpflichtfall als Gesamtpaket bleibt erledigt.
- 2.2. Der **Direktschaden** ist bis 31. Dezember 2017 erledigt worden; der **Regress** der Sozialversicherer ist noch pendent. Der Direktschaden bleibt unangetastet. Der **Regress** wird ohne allfällige sozialversicherungsrechtliche **Änderungen der Leistungen** abgewickelt (d.h. Änderungen im Leistungsfluss sind im Regress nicht mit zu berücksichtigen).

Der **Direktschaden** ist ab 1. Januar 2018 erledigt worden; der **Regress** der Sozialversicherer ist noch pendent. Der Direktschaden bleibt unangetastet. Der **Regress** wird aufgrund allfälliger sozialversicherungsrechtlicher **Änderungen der Leistungen** abgewickelt (d.h. Änderungen im Leistungsfluss sind im Regress mit zu berücksichtigen).

- 2.3. Der **Regress** ist erledigt, der **Direktschaden** ist am 31. Dezember 2017 noch pendent. Der Regress bleibt erledigt. Der **Direktschaden** wird aufgrund allfälliger **Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen** reguliert.
- 2.4. **Direktschaden** und **Regress** der Sozialversicherer sind am 31. Dezember 2017 noch **offen**. Allfällige Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen werden im Direktschaden und Regress mitberücksichtigt.

3. Verhältnis Invalidenversicherung – Unfallversicherer nach UVG – berufliche Vorsorge nach BVG

Zwischen IV, Unfallversicherer (nach UVG) und beruflicher Vorsorge (nach BVG) findet in regressrechtlich bis 31. Dezember 2017 erledigten Dossiers **kein Ausgleich** statt. Dies soll administrativen Aufwand vermeiden und der Einfachheit dienen.
